

Neuausfertigung von Bebauungsplänen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 24. Mai 1989 - Az.: 4 NB 10.89 -) und des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (Urteil vom 9. August 1989 - Az.: 10 C 36/88 und Urteil vom 5. Dezember 1990 - Az.: 10 C 11475/90 -) ist ein Bebauungsplan dann als nichtig anzusehen, wenn er nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurde.

Nach der Rechtsprechung des OVG's Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.10.1990, 10 C 62/69) ist es erforderlich, daß das Ausfertigungsor-

gan - bei Bebauungsplänen in der Regel der Ortsbürgermeister - durch die Ausfertigung die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes der Normurkunde mit dem Willen des Rechtsetzungsberechtigten sowie die Einhaltung des für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens bezeugt. Aus dieser Zweckbestimmung der Ausfertigung folgt, daß der Bürgermeister in dem Zeitraum zwischen dem Abschluß des Normaufstellungsverfahrens (wozu auch das Verfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch zählt) und der Verkündung der Rechtsnorm unter Angabe des entsprechenden Datums die Planurkunde ggf. auch die textlichen Festsetzungen unterzeichnen muß.

Gemäß § 215 Abs. 3 Baugesetzbuch ist die Möglichkeit eröffnet, Ausfertigungsfehler rückwirkend oder für die Zukunft durch Neuvernahme der fehlenden Verfahrenshandlung durch das zuständige Organ zu heilen. Zusätzlich ist die Satzung erneut gemäß § 12 Baugesetzbuch i. V. m. § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung ortsüblich bekannt zumachen. Nach Überprüfung der Bebauungspläne der Ortsgemeinde Hettenleidelheim wurde festgestellt, daß es verschiedenen Bebauungsplansatzungen an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung mangelt. Die neu ausgefertigten Pläne werden im folgenden bekanntgemacht:

Hinweise:

Folgende Hinweise gelten für alle oben bekanntgemachten Bebauungspläne:

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39 bis 43 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Dormann
Ortsbürgermeister

Genehmigung des Teilbebauungsplanes "Tiefenthaler Straße - Nackterweg"

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 9.5.1963 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Tiefenthaler Straße - Nackterweg" der Ortsgemeinde Hettenleidelheim, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Erlaß der Bezirksregierung der Pfalz in Neustadt/Weinstr. vom 24.2.1965 gemäß § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Landesstraße Nr. 453 (Tiefenthaler Straße), sowie durch die in das Plangebiet einbezogenen Ortsstraßen "Am Steinbruch" im Osten, "Turnhallenstraße" im Süden und "Nackterweg" im Westen.

Nach Neuausfertigung tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

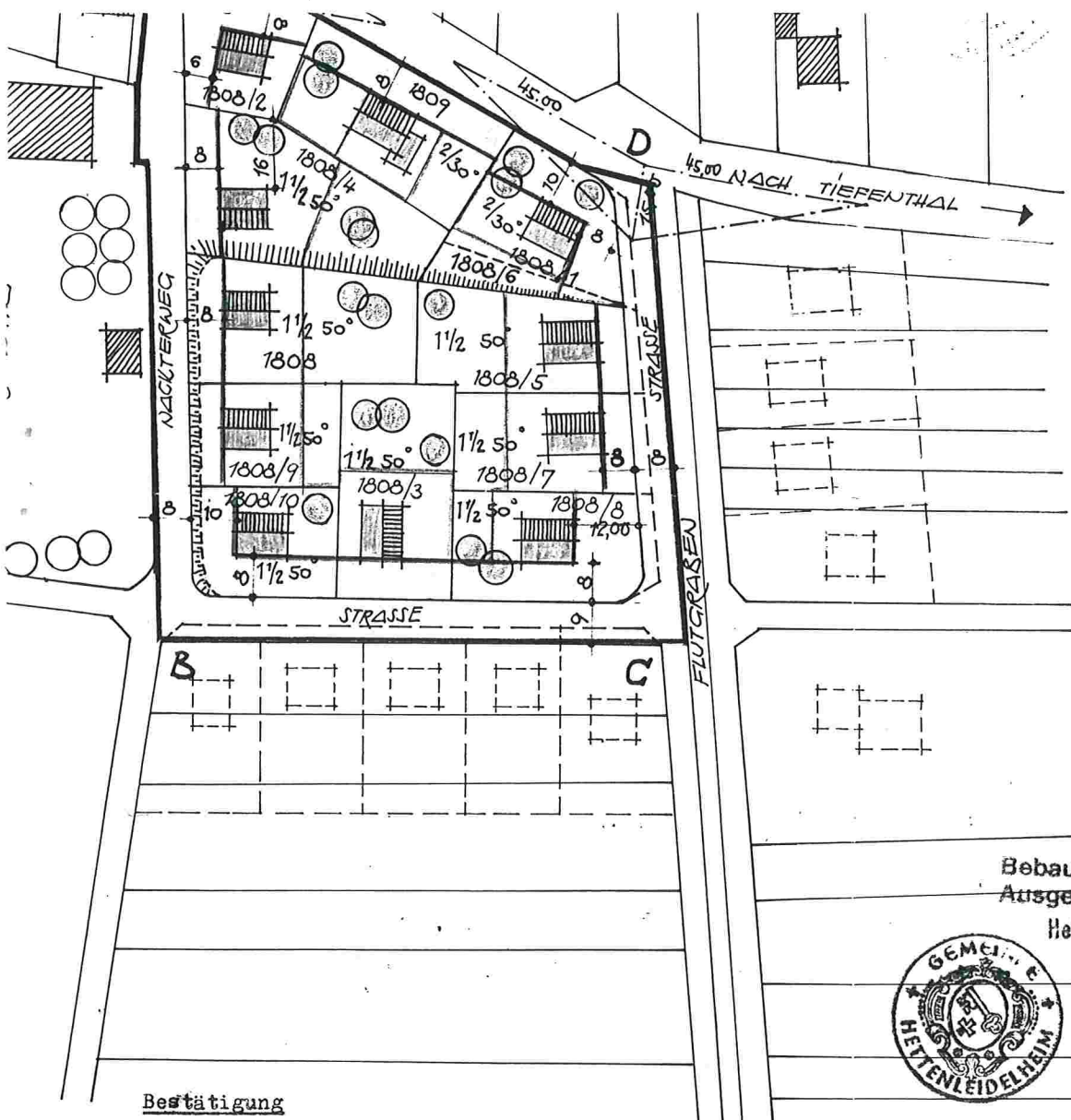
Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13. Aug. 1992



Die Übereinstimmung
mit dem Original wird beglaubigt
Hattenleidelheim, den 13. Aug. 1992
Verbandsgemeindeverwaltung:

M. A. ...

Teilbebauungsplan "Tiefenthalerstr. - Nackterweg"



Bebauungsplan
Ausgefertigt

Hattenleidelheim, den 11. Aug. 1992
Ortsbürgermeister



[Signature]

Bestätigung

Der Bebauungsplan hat mit textlichen Festsetzungen und Begründung
der Zeit vom 3.4.1963 bis 3.5.1963 öffentlich zur Einsicht-
nahme aufgelegt. Während der Auslegung wurden keine Bedenken
oder Anregungen vorgebracht.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9.5.1963 den Bebauungs-
plan gemäß § 10 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 21 Gemeinde-
ordnung beschlossen.



Hattenleidelheim, den 15.5.1963
Gemeindeverwaltung:

[Signature]

HATTENLEIDELHEIM, 11. AUGUST 1960

INGENIEUR-BÜRO
HANS WASSNER
BAUINGENIEUR BDB
HATTENLEIDELHEIM
RAMSERSTRASSE 17
TELEFON 584 AMT EISENBERG

[Signature]